

ANONYMISIERTE FÄLLE AUS DER PRAXIS

Finden Sie mithilfe anonymisierter Praxisfälle und Expertenantworten die nötigen Informationen zu Fragen, welche sich im Arbeitsalltag stellen.

■ Von Anita Machin Barroso und Dr. iur. Florian Hanslik

PRAXISFALL:

Lieferkette mit Fremdarbeiten in der Schweiz

Frage: Unsere eigenständige Firma in Deutschland bestellt bei einer Firma in der CH einen Roboter. Die Lieferung des Roboters erfolgt von der CH1-Firma an eine andere CH2-Firma, welche noch Fremdarbeiten an der Anlage vornimmt. Anschliessend wird der Roboter von der CH nach Deutschland exportiert durch CH2-Firma. Wie verhält sich dieser Geschäftsfall bezogen auf den Zoll und die MWST?

Antwort: So wie Sie den Sachverhalt beschreiben, sind zwei Varianten denkbar:

Variante 1

Bestellung Roboter bei Firma CH1 mit Lieferung an Firma CH2:

Für diesen Kauf wird Ihre Firma DE eine Rechnung von Firma CH1 inkl. CH-MWST erhalten. Die Vorsteuer kann durch Firma DE geltend gemacht werden, wenn diese in der Schweiz mehrwertsteuerlich registriert ist.

Lieferung bearbeiteter Roboter von Firma CH2 nach DE:

Firma CH2 wird der Firma DE ihre Fremdarbeiten inkl. CH-MWST in Rechnung stellen, da die Bearbeitung in der Schweiz ausgeführt wurde. Auch hier kann die Vorsteuer geltend gemacht werden, wenn die

Firma DE in der Schweiz mehrwertsteuerlich registriert ist.

Aus zollrechtlicher Sicht muss die Ware mit dem aktuellen Marktwert bei der Zolldeklaration angegeben werden, also Wert des Roboters inkl. Wert der Bearbeitung. Der Export an sich ist aus Schweizer Sicht steuerbefreit. Aus deutscher Sicht werden eine Einfuhrsteuer und allfällige Zollabgaben erhoben. Wenn die Firma DE auf den entsprechenden Zollunterlagen als Importeur aufgeführt wird, kann diese die bezahlte Einfuhrsteuer als Vorsteuern in der deutschen Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen. Die allenfalls erhobenen Zollabgaben können nicht zurückgefordert werden und verbleiben als Aufwand.

Variante 2

Bestellung Roboter bei Firma CH1 mit Lieferung an Firma CH2 und anschliessender Ausfuhr nach DE:

Für den Kauf des bearbeiteten Roboters inkl. des Werts der Bearbeitung wird die Firma DE eine Rechnung von CH1 erhalten. Da der bearbeitete Roboter direkt nach Fertigstellung nach DE ausgeführt wird, kann die Rechnung von CH1 an DE ohne CH-MWST erfolgen, sofern CH1 die Nachweise für die Ausfuhr von CH2 erhält.

Aus deutscher Sicht werden eine Einfuhrsteuer und allfällige Zollabgaben erhoben. Wenn die Firma DE

auf den Zollunterlagen als Importeur aufgeführt wird, kann diese die bezahlte Einfuhrsteuer als Vorsteuern in der deutschen Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen. Die allenfalls erhobenen Zollabgaben können nicht zurückgefordert werden und verbleiben als Aufwand.

Bearbeitung durch CH2 im Auftrag von CH1:

Da CH2 im Auftrag von CH1 die Fremdarbeiten in der Schweiz vorgenommen hat, wird CH1 von CH2 eine Rechnung über den Wert der Arbeit inkl. CH-MWST erhalten. CH1 kann die MWST als Vorsteuer in Abzug bringen, wenn CH1 im MWST-Register der Schweiz eingetragen ist.

MEHRWERTSTEUER-EXPERTEN



Anita Machin Barroso,

MLaw, dipl. Steuerexpertin, ist Spezialistin im Bereich indirekte Steuern. Mehr als zehn Jahre arbeitete sie als Steuerberaterin

für sämtliche Steuerbelange von juristischen und natürlichen Personen, während sie sich als Fachbereichsleiterin Mehrwertsteuer im Gebiet der Mehrwertsteuer spezialisierte. Sie arbeitet bei der PrimeTax AG in Zürich.



Dr. iur. Florian Hanslik, LL.M.,

DAS in VAT, war am Europa Institut an der Universität Zürich, im Europäischen Parlament in Brüssel (Belgien) und in der

Österreichischen Wirtschaftskammer in Wien tätig, bevor er vor über zwölf Jahren in das Fachgebiet der indirekten Steuern wechselte. Er ist bei der PrimeTax AG in Zürich tätig.

IMPRESSUM

Verlag WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
CH-8048 Zürich
www.weka.ch

Herausgeber Stephan Bernhard
Redaktion Sabine Bernhard

Korrektorat/
Lektorat Margit Bachfischer M.A. Bobingen
margit.bachfischer@web.de

Publikation 10 × jährlich, Abonnement: CHF 98.- pro Jahr,
Preise exkl. MWST und Versandkosten.

Bildrechte Autorenbilder: WEKA Business Media AG
Alle übrigen Bilder: www.istockphoto.com

Bestell-Nr. NL965

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2021

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.